Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3594.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe durch den Kreis Oppeln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Oppeln das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den hierauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1852.

(Nr. 3595.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor durch den Kreis Leobschütz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Leobschütz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3596.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa zum Anschluß an die von Oppeln bis dahin bereits chaussirte Strecke der Oppeln-Kreutzburger Straße durch den Kreis Rosenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Rosenberg das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3597.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Schönau nach Ketschdorf durch den Kreis Schönau genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Schönau das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3598.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Vollendung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim durch den Ausbau der noch ungebauten Abtheilung am Ruppertsberge genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straßen-Abtheilung Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatsstraßen geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die ganze Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3599.)

(Nr. 3599.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters genehmigt, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3600.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen durch den Landrath Gamradt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich dem 2c. Gamradt das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3601.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diesen Chausseebau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3602.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moxa nach Ziegenrück.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Moxa nach Ziegenrück durch die Gemeinde Ziegenrück genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseeneubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der Vorschriften für die Staats-Chausseen, auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die oben bezeichnete Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3603.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gostyn nach Rawicz durch den Kreis Kröben genehmigt habe, bestimme Ich, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Kröben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3604.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J., bewillige Ich dem Ruppiner Kreise Behufs der Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg über Lindow nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der Bestimmungen für die Staats-Chausseen. Zugleich genehmige Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 22. Oktober 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 432.) daß auch auf der zuletzt gedachten Straße von Lindow über Gransee bis zur Kreisgrenze das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften erhoben werde, sowie daß auf dieselbe die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3605.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseeneubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Rybnick das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3606.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von dem Rheinwerft bei Bendorf durch Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Bendorf das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3607.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822. enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc. ꝛc.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822. enthaltene unbedingte Verbot des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen aufzuheben, und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestimmungen festsetzen zu lassen, unter welchen Bedingungen das Feuerhalten und Tabackrauchen sowohl auf den im Hafen von Pillau selbst, als auf den daselbst im Strom, im Kessel oder auf der Rönne liegenden Schiffen gestattet oder verboten sein soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 3608.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums bestimme Ich, daß die Order vom 8. März 1826., die bei Versetzung der Beamten zu bewilligenden Entschädigungen betreffend, so wie der Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen, und endlich, so weit sie durch diesen Erlaß nicht aufgehoben worden, die Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, nebst den dazu gehörigen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, auch für die Hohenzollernschen Lande zur Anwendung kommen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

ad No 31 der Ges. Samml. pro 1852 pag. 465. Gesetz v. 21 Juli 1852. N. 3609.